

Supplier Code of Conduct

Leitprinzipien der Zusammenarbeit
für und mit Lieferanten und
Lieferantinnen von TÜV Rheinland*

*Def.: „TÜV Rheinland“ bezeichnet die TÜV Rheinland AG sowie Unternehmen, an denen die TÜV Rheinland AG direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt ist.

Präambel

Unser Anspruch

Wir wollen die Welt sicherer und nachhaltiger machen. Seit 1872 ist es die Mission von TÜV Rheinland Sicherheit und Qualität im Zusammenspiel von Mensch, Umwelt und Technik zu ermöglichen. Dabei ist Nachhaltigkeit besonders wichtig. Der Beitrag unserer Lieferanten und Lieferantinnen¹ ist für das Qualitätsversprechen, die Zukunftsfähigkeit und den positiven Beitrag unserer Dienstleistungen zur nachhaltigen Entwicklung wesentlich.

TÜV Rheinland bekennt sich zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, dem Erhalt und nachhaltigen Schutz der Umwelt, der Transformation zu einer klimafreundlichen Wirtschaftsweise, sowie der Bekämpfung jeder Form von Korruption. Hierfür etablieren wir Strukturen, Prozesse und Praktiken. Wir setzen uns Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung in den Bereichen Environment, Social und Governance (ESG) und schaffen Transparenz über unser Handeln.

Unsere Erwartungen

Wir etablieren dieses Verhalten nicht nur bei uns selbst, sondern fordern auch unsere Lieferanten und Lieferantinnen dazu auf. Grundlage hierfür sind die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden internationalen Übereinkommen und Standards, insbesondere die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die internationalen Übereinkommen zu Klima- und Naturschutz und die Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen sowie die Standards ISO 45001 und ISO 14001.

Wir verstehen uns als Teil der Wertschöpfungskette und erwarten von unseren unmittelbaren Lieferanten und Lieferantinnen, dass Sie die nachfolgend beschriebenen Leitprinzipien und Anforderungen beachten, an die eigenen Mitarbeitenden weitergeben sowie die Einhaltung kontrollieren. Unsere Lieferanten und Lieferantinnen sind darüber hinaus angehalten, die Anforderungen in ihre eigene Geschäftsbeziehung mit beauftragten Unternehmen (Sub-Lieferanten und -Lieferantinnen) zu integrieren und auf die Umsetzung hinzuwirken.

Nachhaltige Zusammenarbeit und kontinuierliche Verbesserung

Nur gemeinsam erreichen wir mehr. Daher haben wir diesen Supplier Code of Conduct (SCoC) als Leitprinzipien für unsere Zusammenarbeit mit Lieferanten und Lieferantinnen entwickelt, und wir unterstützen diese bei der Umsetzung. Wir erwarten von Ihnen gleichermaßen, einen Fokus auf kooperative Zusammenarbeit und kontinuierliche Verbesserung zu legen.

Bei TÜV Rheinland verfolgen wir einen nachhaltigkeitsorientierten und risikobasierten Ansatz im Bereich der Sorgfaltspflichten und erkennen an, dass sich unsere Lieferanten und Lieferantinnen in Bezug auf die in unserem Dokument dargelegten Anforderungen in unterschiedlichen Reifestadien befinden. Unser gemeinsames Engagement zur Erfüllung dieser Anforderungen sowie das geteilte Bestreben, Risiken zu minimieren und an der nachhaltigen Entwicklung zu arbeiten, sind für uns grundlegend und von entscheidender Bedeutung für die Zusammenarbeit.

Wir freuen uns, diesen Weg mit Ihnen gemeinsam zu gehen.



Dr. Michael Fübi
Vorsitzender des Vorstands



Katharina Baran
Vorstand Personal und Recht,
Arbeitsdirektorin



Philipp Kortüm
Vorstand Finanzen und Controlling

Oktober, 2023

1. Menschen- und Arbeitsrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Lieferantinnen, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Mitarbeitenden die sichere Ausübung ihrer Tätigkeit ermöglicht und das körperliche sowie geistige Wohlbefinden aller Mitarbeitenden achtet und fördert. Unsere Lieferanten und Lieferantinnen verpflichten sich zur Einhaltung geltender Gesetze und zum Handeln im Einklang mit internationalen Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitsrechten. Sie stellen sicher, dass Sie negativen Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitsrechte vorbeugen, diese beheben und verhindern. Dies bedeutet insbesondere:

1.1 GLEICHBEHANDLUNG, VIELFALT UND INKLUSION

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, auf ein Arbeitsumfeld hinzuwirken, das Vielfalt und Chancengerechtigkeit fördert, und das frei von Diskriminierung etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ist. Dabei erkennen Sie an, dass die Formen der Diskriminierung vielfältig sein können, und es wichtig ist, diese zu erkennen und ihnen durch Maßnahmen wie Gleichbehandlung bei Entlohnung, die Förderung einer inklusiven Unternehmenskultur und Programmen zur Aufklärung und Sensibilisierung entgegenzuwirken.

1.2 VERBOT VON KINDERARBEIT

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass Sie die Achtung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung im Einklang mit internationalen Richtlinien und nationalen Bestimmungen sicherstellen, wobei die Altersgrenze von 15 Jahren nicht unterlaufen werden darf. Sie verpflichten sich, das Alter ihrer Mitarbeitenden vor Beginn der Beschäftigung zu prüfen, zu dokumentieren und keinerlei Kinderarbeit zuzulassen.

1.3 VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen sicherzustellen, dass Ihre Geschäftstätigkeiten frei von Zwangsarbeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken und Menschenhandel ist. Die Ausnutzung persönlicher, wirtschaftlicher, physischer oder psychischer Zwangslagen ist zu unterlassen. Dies schließt die vollständige oder teilweise Nichtzahlung erarbeiteter Löhne, das Vorenthalten von Eigentum, die Verweigerung von Sozialzahlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Beschäftigungsort sowie das Zurückhalten von notwendigen Arbeitspapieren, Dokumenten oder auch Vermittlungsprovisionen ein.

1.4 FAIRE UND RESPEKTVOLLE BEHANDLUNG

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, eine wertschätzende Arbeitsumgebung zu schaffen, in der Mitarbeitende fair und respektvoll behandelt werden. Sie dürfen keinerlei erniedrigende oder unmenschliche Behandlung, körperliche Bestrafung, Beschimpfung, psychischen oder physischen Zwang, sexuelle Belästigung, Mobbing, Missbrauch und/oder Folter zulassen und wirken darauf hin, dem durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Sollten zum Schutz unternehmerischer Projekte und Aktivitäten (sowie von Immobilien und Liegenschaften) Sicherheitskräfte beauftragt oder eingesetzt werden, muss sichergestellt werden, dass diese Anforderungen dabei eingehalten werden.

1.5 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, sich um die Anwendung eines systematischen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagements zu bemühen. Ferner stellen Sie die folgenden Anforderungen an das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher:

- Die Arbeitsumgebung muss sauber, gut beleuchtet und belüftet sein. Dazu zählt auch der Zugang zu Trinkwasser und sauberen sanitären Einrichtungen.
- Erkannte unzureichende Sicherheitsstandards sowie das Fehlen angemessener Schutzmaßnahmen gegen identifizierte Gefährdungen werden umgehend beseitigt, dazu zählen unter anderem chemische, biologische und physikalische Gefahren.
- Es sind Verfahren und Systeme zur Vorbeugung, Behandlung, Verwaltung, Verfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einzurichten. Möglichen Notfallsituationen und -ereignissen ist vorzubeugen, sie sollen identifiziert sowie bewertet und ihnen soll angemessen begegnet werden, um ihre Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- Um übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung vorzubeugen, müssen sichere Arbeitsabläufe etabliert und für eine entsprechende Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen gesorgt werden.
- Informationen und Schulungen zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz werden den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

1.6 ANGEMESSENE ARBEITSZEIT UND ENTLOHNUNG

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass alle Mitarbeitenden einen Lohn erhalten, der als Mindeststandard den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Beschäftigungsortes entspricht. Dies beinhaltet die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu Arbeitszeit, Überstunden und bezahltem Erholungsurlaub. Sie achten außerdem darauf, dass die Entlohnung so gestaltet ist, dass die Mitarbeitenden ihre Grundbedürfnisse decken und ein menschenwürdiges Leben führen können.

1.7 KOALITIONSFREIHEIT

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass Sie in Übereinstimmung mit den jeweiligen geltenden Gesetzen das Recht der Mitarbeitenden achten sich zu vereinigen, zu organisieren und Arbeitnehmenden-Vertretungen zu ernennen - ohne Angst vor Diskriminierung oder Benachteiligung.

2. Umwelt

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Lieferantinnen, dass Sie die Umwelteinflüsse ihrer Geschäftstätigkeit auf Wasser, Boden und Luft verantwortungsvoll handhaben. Unsere Lieferanten und Lieferantinnen verpflichten sich zur Einhaltung geltender Gesetze und dem Handeln in Übereinstimmung mit internationalen Übereinkommen zu Klima- und Umweltschutz. Sie stellen sicher, negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Natur und das Klima vorzubeugen, diese weitestgehend zu verringern und perspektivisch zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere:

2.1 ENERGIEVERBRAUCH UND KLIMASCHUTZ

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, Ihre Treibhausgasemissionen zu messen, zu überwachen und zu managen. Dazu sollen wissenschaftlich fundierte Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette in Scopes 1, 2 und 3 festgelegt und mit der Einhaltung des globalen Klimaziels (Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius) in Einklang gebracht, konsequent nachgehalten und umgesetzt werden. Dabei gilt, dass Treibhausgasemissionen zuerst vermieden und reduziert, und erst wenn beides nicht möglich ist, über Kompensationsprojekte ausgeglichen werden sollen. Außerdem sind Sie angehalten, Ziele für die Energieeffizienz festzulegen und den Strom- und Energieverbrauch zu überwachen sowie zu dokumentieren, um diesen zu senken und die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen.

1.8 ERHALT DER LEBENSGRUNDLAGEN UND LOKALE GEMEINSCHAFTEN

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, schädlicher Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmimmissionen und übermäßigem Wasserverbrauch vorzubeugen, wenn die Gefahr besteht, die Gesundheit von Personen und Gemeinschaften könne geschädigt, die Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt und der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitäranlagen verwehrt werden. Sie bestätigen darüber hinaus keinen widerrechtlichen Entzug von Land, Wald und Gewässern zu tolerieren.

2.2 UMWELTMANAGEMENT UND RESSOURCENSCHUTZ

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, umweltrechtliche Auflagen und Betriebsgenehmigungen aufrechtzuerhalten und einen systematischen Ansatz für das Management von Umweltaspekten zu verfolgen, um den Wasser-, Energie- und Ressourcenverbrauch verantwortungsvoll und effizient zu gestalten. Sie wirken darauf hin, ihre Mitarbeitenden durch Information und Schulungen für diese Themen zu sensibilisieren und sorgen dafür, dass Verstöße gegen Umweltvorschriften umgehend erkannt, negative Folgen beseitigt, die Ursachen bewertet und ein Wiedereintreten durch Ableitung geeigneter Maßnahmen verhindert werden.

2.3 ABFALL, VERUNREINIGUNGEN, EMISSIONEN UND CHEMIKALIEN

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass Sie gesetzliche Anforderungen und internationale wie lokale Vorschriften in Bezug auf Abfall, Abwässer, Verunreinigungen und Chemikalien in ihre Betriebsprozesse integrieren und einhalten². Sie verpflichten sich insbesondere bei der Verwendung von Gefahrstoffen dazu, sie angemessen zu handhaben, zu messen, zu kontrollieren und dauerhaft zu reduzieren. Das gilt für die Beschaffung, Lagerung, Handhabung, Transport und Entsorgung. Sie wirken darauf hin, adäquate Prozesse sicherzustellen, die entsprechende Risiken minimieren und verhindern, dass gefährliche Stoffe unbeabsichtigt freigesetzt werden.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Lieferantinnen, dass Sie die höchsten Integritätsstandards einhalten, verantwortungsbewusst und im Miteinander agieren. Unsere Lieferanten und Lieferantinnen verpflichten sich, im Einklang mit geltenden Gesetzen, internationalen Übereinkommen und branchenspezifischen Vorschriften zu handeln. Das umfasst insbesondere:

3.1 ANTIKORRUPTION

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass Sie in Ihren Geschäftsbereichen Betrug und Korruption in jeder Form und in jeder Art und Weise ablehnen und unterbinden. Sie verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -regelungen. Sie bieten, gewähren und akzeptieren kein Geld oder sonstige Vorteile (weder direkt noch indirekt) zur Beeinflussung von Handlungen.

3.2 INTERESSENSKONFLIKTE

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass Sie sich zur transparenten Offenlegung von Situationen verpflichten, in denen Ihre Fähigkeit beeinträchtigt ist, Geschäftstätigkeiten auf faire, unvoreingenommene und ethische Weise zu erledigen – das gilt für ihr Unternehmen, dessen gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen, Mitarbeitende oder eingesetzte externe Parteien, durch gehaltene Anteile, private, familiäre oder anderweitige berufliche Interessen. Falls sich Interessenkonflikte im Laufe einer Vertragsbeziehung ändern sollten, sind diese proaktiv kenntlich zu machen, um einen angemessenen Umgang damit zu gewährleisten.

3.3 FAIRES GESCHÄFTSGBAREN

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen einen fairen Umgang im Rahmen der Geschäftsbeziehung, in dem keine vorsätzlichen unwahren Angaben gemacht werden. Verboten sind Tätigkeiten, die gegen Kartell- oder Ausschreibungsvorgaben verstoßen oder die Personen dazu veranlassen Vertraulichkeitsverpflichtungen zu verletzen sowie Wirtschaftsspionage und Datendiebstahl.

3.4 AUSSENWIRTSCHAFT

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit die entsprechend geltenden Bestimmungen des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts zu beachten. Entsprechende Mitteilungspflichten zur Umsetzung der Exportkontrolle, sowie Sanktions- und Embargo-Verordnungen sind entsprechend einzuhalten.

3.5 INTEGRITÄT

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, in einem hohen Maß an Verlässlichkeit, Neutralität sowie professioneller und persönlicher Integrität zu agieren. Die Einhaltung relevanter nationaler und internationaler Gesetze, Rechtsvorschriften und Selbstverpflichtungen bildet die Grundlage unternehmerischen Handelns. Dieses ist so auszurichten, dass grundlegende moralische Werte beachtet werden. Bewusste Abweichungen von vereinbarten Leistungsbestandteilen sind unzulässig oder müssen begründet, transparent kenntlich gemacht und kommuniziert werden.

3.6 INFORMATIONSSICHERHEIT, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass Sie über angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitssysteme verfügen, um vertrauliche Informationen von Beschäftigten sowie Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen jederzeit und effektiv vor unbefugten Zugriffen durch Dritte oder Offenlegung zu schützen – vor, während und nach der Erbringung von Dienstleistungen im vereinbarten Umfang. Sie bestätigen insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen. Personenbezogene Daten oder Informationen dürfen nur in den Grenzen des geltenden Rechtsrahmens verarbeitet und für legitime geschäftliche Zwecke genutzt werden.

3.7 SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

TÜV Rheinland erwartet von Ihnen, dass Sie geistiges Eigentum schützen, dass Sie Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (Marken, Patente, Designs) respektieren sowie Geschäftsgeheimnisse wahren. Die Übertragung und Erlaubnis zur Nutzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie die Nutzung und Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen, vertraulichen Informationen und Know-how an Dritte muss so durchgeführt werden, dass die jeweiligen Eigentumsrechte gewahrt werden.

4. Einhaltung der Erwartungen durch unsere Lieferanten und Lieferantinnen

Eine wertschätzende, vertrauensvolle und erfolgreiche Beziehung zu unseren Lieferanten und Lieferantinnen hängt maßgeblich vom gemeinsamen Bekenntnis zu Integrität, Nachhaltigkeit und verantwortungsvoll wahrgenommenen Sorgfaltspflichten ab.

Wir erwarten, dass Sie die in den Ziffern 1, 2 und 3 niedergelegten Anforderungen im Sinne unserer Leitprinzipien beachten. Sie sorgen in Ihrem eigenen Geschäftsbereich durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung dieser Anforderungen.

So möchten wir darauf hinwirken, dass diese Erwartungen in unseren Lieferketten erfüllt sowie aktiv umgesetzt werden und dass Sie Ihren Zulieferern und Zulieferinnen diese Anforderungen mitteilen sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber Ihren Zulieferern und Zulieferinnen angemessen adressieren.

4.1 UNTERSTÜTZUNG BEI DER UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN AUS DEN LEITPRINZIPIEN

Wir unterstützen Sie in Ihrem Bestreben, in Ihrem Geschäftsbereich Ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu wahren, ethisches Geschäftsverhalten zu etablieren und Missstände zu bekämpfen. Hierzu bieten wir Ihnen Informationen, Schulungen und konstruktiven Austausch an.

4.2 MITTEILUNG BEI VERSTÖßEN ODER DEM VERDACHT VON VERSTÖßEN

Sie sind berechtigt und aufgefordert, jeden Verstoß gegen die in den Ziffern 1, 2 und 3 niedergelegten Anforderungen – auch bereits den Verdacht eines solchen Verstoßes – zu melden. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, wesentliche Verstöße unverzüglich zu melden. Sie sorgen dafür, dass Ihre Mitarbeitenden von dieser Möglichkeit Kenntnis haben. Meldungen über Verstöße oder über den Verdacht eines Verstoßes können – auch anonym – über die von TÜV Rheinland unter www.tuv.com/whistleblowing eingerichtete Hinweisgeberplattform erfolgen. Wir sichern die Vertraulichkeit sämtlicher Meldungen über unser Hinweisgebersystem zu und stellen bei Bedarf Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen zur Verfügung, die unabhängig von unserem Vorstand oder unserer Geschäftsführung agieren. Es ist auch möglich, dass Sie ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten, sofern bei diesem die Anforderungen an Vertraulichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet sind.

4.3 PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMASSNAHMEN

Sollte bei Ihnen das Risiko einer Verletzung einer der in Ziffern 1, 2 oder 3 aufgeführten Anforderungen bestehen, oder sollte es in Ihrem Geschäftsbereich zu einer Verletzung gegen eine der aufgeführten Anforderungen kommen, sichern Sie zu, an der Verhinderung oder Beendigung der Verletzung zu arbeiten. Sie verpflichten sich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, von denen erwartet werden kann, dass sie die Verletzung wirksam verhindern oder beenden. Sie werden TÜV Rheinland auf Anfrage vollumfänglich über die ergriffenen Maßnahmen informieren. Sollte die Verletzung nicht sofort beendet werden können, vereinbaren Sie gemeinsam mit TÜV Rheinland einen Maßnahmenplan zu entwickeln und sich auf einen Zeitplan zur Umsetzung und Überprüfung zu einigen. Sie erkennen an, dass vorstehende Maßnahmen unter Umständen auch wiederholt erforderlich sind, nämlich dann, wenn sich eine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage zeigt.

4.4 AUSKUNFTS- UND INSPEKTIONSRECHT

Sollten wir im Rahmen einer von uns durchgeführten Risikoanalyse zu dem Ergebnis kommen, dass bei Ihnen das Risiko einer Verletzung einer der in Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Anforderungen besteht, oder sollte es in Ihrem Geschäftsbereich zu einer Verletzung gegen eine der aufgeführten Anforderungen kommen, kann TÜV Rheinland Sie auffordern alle Auskünfte zu erteilen, die wir benötigen, um beurteilen zu können, ob die Anforderungen der Leitprinzipien eingehalten werden. Sie verpflichten sich diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. TÜV Rheinland wird die Risikoanalyse einmal im Jahr, sowie gegebenenfalls anlassbezogen durchführen, und Sie werden in diesem Fall die Auskünfte auch wiederholt erteilen. Soweit dies zur Durchführung der Risikoanalyse erforderlich ist, oder im Fall, dass berechtigte Hinweise auf eine Verletzung der Anforderungen bei Ihnen vorliegen, ist TÜV Rheinland berechtigt Ihre Betriebsstätten zu besichtigen, Unterlagen einzusehen und Gespräche mit Ihren Mitarbeitenden zu führen. TÜV Rheinland kann hierfür auch Dritte beauftragen. Sie sichern Ihre Mitarbeit zu.

4.5 KONSEQUENZEN BEI VERSTÖSSEN

Versäumen Sie, Ihren Verpflichtungen aus vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.4 nachzukommen, ist TÜV Rheinland berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu Ihnen so lange auszusetzen, bis Sie Ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Verstoßen Sie in schwerwiegender Weise gegen eine Ihrer Verpflichtungen aus Ziffer 4.3 und bewirkt ein zur Beendigung dieser Verletzung erarbeitetes Konzept nicht oder nicht rechtzeitig Abhilfe, so ist TÜV Rheinland berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zu Ihnen auch endgültig abubrechen (d. h. Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten). Dies gilt nicht, wenn mildere Mittel zur Verfügung stehen, um die Verletzung zu beenden.

Weitere Ansprüche, die TÜV Rheinland im Falle einer Pflichtverletzung durch Sie zustehen (insbesondere das Recht, Ersatz etwaig entstandener Schäden zu verlangen), bleiben unberührt.

KONTAKT UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Transparenz ist ein wichtiges Element in Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten. Sollten Sie Bedenken wegen rechtswidrigen Verhaltens oder Fehlverhaltens haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Hinweisgeberplattform, die Sie unter folgendem Link jederzeit und anonym erreichen können:

Hinweisgeberplattform von TÜV Rheinland:

www.tuv.com/whistleblowing

Weitere Details und Informationen erhalten Sie unter:

[TÜV Rheinland Verhaltenskodex](#)

[Erklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten](#)

1) Anwendungsbereich: Diese Leitprinzipien gelten für sämtliche Lieferanten und Lieferantinnen, Dienstleistende, Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen von TÜV Rheinland, die Produkte oder Dienstleistungen an bzw. für TÜV Rheinland liefern.

2) Einschließlich internationaler Regelwerke wie etwa Minamata-Übereinkommen über Quecksilber 2013, Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung von 1989, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe von 2001 (POPS-Übereinkommen) ebenso wie weiterer nationaler Rahmenwerke (z. B. die deutsche Gefahrstoffverordnung).

TÜV Rheinland AG
Am Grauen Stein
51105 Köln

www.tuv.com

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.

© TÜV, TÜEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.